

2023



# JAHRESBERICHT

## Seearbeitsgesetz

### Jahresbericht 2023

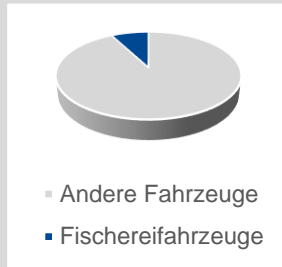
gemäß §7 Absatz 5 der SeearbeitsüberprüfungsVO

Im Seearbeitsgesetz (SeeArbG) sind umfassende und verbindliche Regelungen zur Erfüllung und Durchsetzung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Besatzungsmitglieder an Bord der Schiffe unter deutscher Flagge verankert. Der Jahresbericht fasst die Aktivitäten der Dienststelle Schiffssicherheit (DS) im Rahmen des SeeArbG zusammen.

# 258

Überprüfungen wurden auf Schiffen unter deutscher Flagge durchgeführt.

- 24 Interim
- 25 Initial
- 15 Intermediate
- 60 Renewal
- 3 Additional
- 133 nicht-zeugnispflichtige Schiffe nach SeeArbG



# 74

Mängel wurden durch DS Inspektoren festgestellt.

überwiegende Mängel in %



# 1

Festhaltung durch MLC Mängel (PSC auf deutschen Schiffen).

# 56

MLC Mängel im Ausland festgestellt (PSC auf deutschen Schiffen).

# 6

anerkannte Organisationen (RO)

- American Bureau of Shipping (ABS)
- Bureau Veritas (BV)
- Det Norske Veritas (DNV)
- Lloyd's Register of Shipping (LR)
- Nippon Kaiji Kyokai (ClassNK)
- Registro Italiano Navale (RINA)

Reeder können diese RO's mit der Durchführung der Überprüfung auf Schiffen beauftragen, die ein Seearbeitszeugnis (SAZ) benötigen.

# 79

private Arbeitsvermittler sind zugelassen.

Die DS ist für die Zulassung von privaten Arbeitsvermittlungsdiensten für Seeleute (Vermittler) mit Sitz in Deutschland zuständig. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens werden die Voraussetzungen geprüft und Bescheinigungen ausgestellt.

# 14

Bescheinigungen für private Vermittler wurden für das Jahr 2023 neu ausgestellt bzw. erneuert.

# 37

MLC Inspektoren der DS führen im In- und Ausland Überprüfungen durch.

## Zeugnisse

Seearbeitszeugnisse und Fischereiarbeitszeugnisse werden ab der nächsten Renewal-Inspektion (oder auf Wunsch des Reeders früher) elektronisch ausgestellt und fortan auch elektronisch endorsiert.

# 1

Fall von Imstichlassen

Auf Schiffen einer Reederei kam es zum Imstichlassen von Besatzungsmitgliedern gemäß §76a SeeArbG und zur Inanspruchnahme der finanziellen Absicherung nach Norm A2.5.2 des Seearbeitsübereinkommens.

# 1

Beschwerde

wurde bei der DS eingereicht und untersucht. Die DS hat auf Grundlage des §128 Absatz 7 des SeeArbG sicherzustellen, dass Beschwerden von Besatzungsmitgliedern entgegengenommen und untersucht werden.